

**Der Landrat**

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
FB 6 - Stadtplanung  
[REDACTED]  
Wilhelm-Wagener-Platz 1  
51429 Bergisch Gladbach

stadtplanung@stadt-gl.de

*Dienststelle:* Amt 67 Planung und Landschafts-  
schutz, Abt. Planung, Block B, 4.Etage  
*Erreichbarkeit:* vormittags  
*Öffnungszeiten:* Termine nach vorheriger Vereinbarung  
*Buslinien:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus

*Bearbeiter/in:* [REDACTED]  
*Telefon:* [REDACTED]  
*Telefax:* 02202 / 13 104020  
*E-Mail:* Bauleitplanung@rbk-online.de

*Unser Zeichen:*  
*Datum:* 22.09.2021

**Stadt Bergisch Gladbach, B-Plan 2168 "Odenthaler Straße / Hauptstraße"  
hier: Frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB bis zum 22.09.2021**

Sehr geehrte [REDACTED],

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

**Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Im Rahmen des Scopings im Mai 2021 wurde ein Umweltbericht durch die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 7 Umwelt und Technik, angefertigt. In diesem werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Erhebliche Auswirkungen werden auf das Schutzgut Klima, durch lokalklimatische Veränderungen erwartet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Pflanzen und Landschaft werden als (eher) unerheblich eingestuft.

Die angestrebte krankenhaus- bzw. gesundheitsspezifische Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Krankenhaus bietet sich an. Die Verlegung des Mitarbeiterparkplatzes ins Parkhaus ermöglicht eine effizientere Nutzung der freiwerdenden Fläche. Für die Planung wird ein bereits vorbelasteter Standort in Anspruch genommen und somit Flächen des Naturhaushalts im Außenbereich geschont.

Dies entspricht dem Gebot der vorrangigen Innenverdichtung und wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung bestimmter Grundsätze als unkritisch eingestuft:

Auf dem in Rede stehenden Bebauungsplangebiet befinden Schutzverordnungen bzw. schutzwürdige Biotope die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen und mit der geplanten Nutzung nur vereinbar sind, sofern durch die Planung keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen an entsprechenden Gebieten erfolgen oder zugelassen werden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst den, durch Verordnung der Bezirksregierung Köln, geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“. Die Unterschutzstellung erfolgt,

- a) gemäß § 23 Buchst. a) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
  - als Gebiet mit hoher struktureller Vielfalt aufgrund des Extremstandortes Steinbruch bzw. Abbruchkante,
  - zur Erhaltung, Förderung und Pflege der - an diesen Standort angepassten Flora- und Faunaelemente und
  - zur Erhaltung des Altbaumbestandes und des Kalkbuchenwald-Altholzes;
- b) gemäß § 23 Buchst. b) LG zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes als Element eines größeren zusammenhängenden Biotopverbundes im Siedlungsbereich;
- c) gemäß § 23 Buchst. c) LG zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzverordnung erstreckt sich im Südwesten des Plangebiets nördlich des Krankenhauses bis über die Grenzen des Gebietes hinaus, hin zum Pfarrhaus im Westen und im Osten um das bestehende Parkhaus herum.

Die Schutzverordnung überschneidet sich mit dem durch das LANUV kartierte Biotop „Gehölzreiche Freifläche östlich des Quirlsbergs“ (K-5008-5545), das aufgrund seiner lokalen Bedeutung in das landesweite Biotopkataster aufgenommen wurde. Die Wertbestimmenden Merkmale sind die hohe Artenvielfalt, die Funktion als Vernetzungsbiotop sowie die hohe strukturelle Vielfalt.

Bei diesem Bereich handelt es sich um ein reich strukturiertes Gelände, bestehend aus einem nord-exponierten Hang mit Bergahorn, Buchen, Vogelkirschen sowie Hecken und Sträuchern im Böschungsbereich. Der Hang wird durch eine Steinbruchkante gebildet, die als Extremstandort von besonderer Bedeutung für entsprechend angepasste Flora und Fauna ist und daher eine hohe Schutzwürdigkeit aufweist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“ steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Landschaftsbestandteil „Quirlsberg“ GL\_2.4-7 des aktuellen gültigen Landschaftsplans Südkreis sowie weiteren angrenzenden Grün- und Waldflächen, die ebenfalls als Biotope vom LANUV erfasst wurden. Gemeinsam bilden sie einen bedeutsamen innerstädtischen Biotopverbund. Sie erfüllen außerdem einen Beitrag zum mikroklimatischen Ausgleich des innerstädtischen Bereichs durch Kalt- und Frischluftentstehung.

Daher ist vorgesehen im Rahmen der Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans Südkreis, (Beschluss vom 02.10.2019), zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionen und des Verbundes, ein mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet festzusetzen, welches den im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil GL\_2.4-7 „Quirlsberg“ und den durch Verordnung geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Kalksteinbruch am Quirlsberg“ umfasst.

Aufgrund ihrer ökologischen und stadtklimatischen Bedeutung sowie der Schutzverordnung sind diese Bereiche vor bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für die Steinbruchkante mit ihrer hohen strukturellen und biologischen Vielfalt. Im Rahmen der weiteren Planung muss daher ein ausreichender Abstand gewahrt und der Bestand durch Festsetzung von Abstandsgrün langfristig gesichert werden.

Es wird dringend angeregt das geplante Parkhausgebäude in Richtung Norden zu versetzen oder dieses nordöstlich zu verschwenken, mit dem Ziel, den Abstand zum geschützten Steilhang zu maximieren.

Die Bewertungen, Ergebnisse und Hinweise des Umweltberichts werden seitens Untere Naturschutzbehörde weitgehend mitgetragen. Es wird jedoch dringend angeregt im Zuge der Neugliederung und Planung im Sinne der Klimaanpassung und Vorsorge Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu treffen, die dem Stadtklima, der Luftreinhaltung und Retention dienen.

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen seitens der unteren Naturschutzbehörde, unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise und Anregungen, keine erheblichen Bedenken entgegen.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

Amt 39 (Artenschutz):

Grundsätzlich ist bei Bebauungsplänen sowie deren Änderungen eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Wie bereits im Umweltbericht dargestellt wird im weiteren Verfahrensverlauf eine ASP durchgeführt.

Die zu erstellende ASP ist der Unteren Naturschutzbehörde / Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Prüfung vorzulegen.

(Ansprechpartnerin: [REDACTED])

### **Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**

Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

#### Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal in der Hauptstraße der Stadt Bergisch Gladbach einzuleiten.

Es bestehen keine Bedenken.

Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist unklar. Ohne Niederschlagswasserbeseitigungskonzept kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Bis zur Offenlage des B-Planes ist ein Entwässerungskonzept mit mir abzustimmen.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

#### Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet

##### Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet wird nur im Norden im Bereich der Odenthaler Straße vom Überschwemmungsgebiet tangiert. Dort sind aber keine baulichen Veränderungen vorgesehen, so dass ich keine Konflikte mit den § 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG - erkenne.

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen auf Grundlage mir vorliegender Informationen keine Gewässer. Insgesamt werden gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken erhoben.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

##### Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o. g. Thematik keine Bedenken.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

##### Grundwasserbewirtschaftung

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: [REDACTED])

### Bodenschutz / Altlasten

Die Erstellung des Bebauungsplans 2168 der Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt die Schaffung von Planungsrecht zur Erweiterung des bestehenden Parkhauses des Evangelischen Krankenhauses sowie die städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Geländes „alte Feuerwache“.

Auf dem Grundstück befindet sich die Altlastenverdachtsfläche ehemaliger Steinbruch Hauptstraße Süd. Bei der Erstbewertung haben sich keine Hinweise auf Altlasten ergeben. Im Umweltbericht ist der Altlastensituation Rechnung getragen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die dargelegte Planung keine Bedenken. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht ausreichend gewürdigt. Es wird angeregt, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

Recyclingmaterial: Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht unter Gebäuden und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umwelt-schutzbehörde zu beantragen.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsituation im Einmündungsbe-reich Hauptstraße/Odenthaler Straße als problematisch zu bewerten ist, da zusätzlich zu dem Durch-gangs- und Abbiegeverkehr dieser beiden Hauptverbindungsachsen auch noch der private Zufahrts-verkehr abgewickelt werden soll; dies müsste gegebenenfalls im Rahmen der Ampelschaltung be-rücksichtigt werden (insbesondere, wenn hier zukünftig auch noch Linksabbiegen ermöglicht werden soll); eine bessere Lösung würde hier sicherlich der Bau eines Kreisverkehrs darstellen.

Die Nutzung der Stichstraße Hauptstraße für den gesamten Parkhaus-Ausfahrtverkehr wird aufgrund der Nähe zur Lichtzeichenanlage Odenthaler Straße und der eingeschränkten Sichtverhältnisse (hier wäre sicherlich zumindest ein Nachweis der Sichtdreiecke nach RAST06 erforderlich) - auch wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf der L 286 - ebenfalls als problematisch bewertet.

Diese Stellungnahme ergeht nicht in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde; seitens der Polizei erfolgt gegebenenfalls noch eine eigene Stellungnahme.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Kreispolizeibehörde:**

Hiermit möchte ich mich den Ausführungen von [REDACTED] anschließen und wie folgt ergänzen:

1. Bereits heute beobachten Konflikte zwischen dem von der Odenthaler Str. rechtsabbiegenden Schwerlastverkehr / ÖPNV und dem Linksabbieger der Hauptstr.. Aufgrund mangelhaft berechneter Schleppkurven muss der Rechtsabbieger regelmäßig seinen Fahrstreifen verlassen und bis zu einem halben Meter auf dem gegenläufigen Fahrstreifen fahren.

Es bestehen Bedenken, ob eine Verschiebung der Umrandungsmauer um 2,5m bei gleichzeitiger Einrichtung eines neuen Linksabbiegers eine verkehrssichere Führung erbringt.

2. Es bestehen Bedenken, dass die Leichtigkeit im Knoten durch den neuen Linksabbieger auf der Odenthaler Str. erheblich unter Druck geraten wird.

3. Es bestehen Zweifel, ob in dieser Planung eine sichere Radverkehrsführung erreicht werden kann.

4. Neben der verkehrlichen Betrachtung sieht die Polizei das nachbarschaftliche Zusammenbringen von Senioren und einem florierenden Gaststättenbetrieb kritisch, wenn es dort vermehrt zu Lärmbe-schwerden kommt.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

**Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

